Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Ministerium der Künste und Wissenschaften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einruckung ins Protofoll, und Mitthellung an ben Senat. Diefer lete Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft, deren Inhalt sogleich einmuthig beschlossen wird:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit an Die gefigebenden Rathe.

Burger Befeggeber!

Der Regierungestetthalter des Kantons Schaffe haufen, gegenwartig in Dieffenhofen, fragt an, bor welchen Gerichtshof die bei der ersten Instanz burch bas Gericht zu Dieffenhofen abgesprochenen Rechtes falle und die bobern Eriminalfachen, bis zur Wieder: berftellung der Communifation mit Schaffhausen, ge, bracht werden muffen ? Dief ift ein Gegenstand ber Gefezgebung, bessen Bestimmung Ihnen zukommt. Das Bollziehungsdirektorium glaubt, das Eribunal vom Kanton Thurgan, das dem Distrikt Diessenhofen am nachsten gelegen ift, könne für die dortigen Rechtsanz gehörige am tauglichften fenn.

Indem es ihre Aufmertfamfeit auf diefen Gegen? fant ju richten fucht, fo labet es fie ein, ihn in Ers wagung zu ziehen, und nach erflarter Dringlichkeit Darüber zu berathschlagen.

Republifanischer Gruf.

Der Drafident des vollziehenden Direftoriume, D ch 8.

Im Ramen bes Direfteriums, ber Gen. Gefr. Mouffon.

(Die Fortfetung folgt).

Bollgiehungedirektorium.

einen und untheilbaren Republik.

niftere über die Berwirrung, welche bei bem Recht beftem Biffen und Gewiffen gu beforbern, und Die nungswesen der Lebensmitteln, die Bertheilung der Theilnahme und Mithulfe unfrer Mitburger wurden Rationen unter folche Militars verurfacht, die einzeln durch fraftvolle Bortrage rege gemacht. reisen, um sich wieder zu ihrem Corps zu verfügen; in Betrachtung , daß die Bons nicht wohl tonnten und genaue Renntnig der Schulen unfere Rantons auf befriedigende Weise bescheinigt werden;

befchlieft:

Reifezedel eingeschrieben, von ber Wertvaltunger Rammer desjenigen Kantons, deffen hauptort fich folcher Gestalt auf ihrem Marsche befindet, daß er von dem Hauptorte, aus welchem fie kommen, bis zu demjenigen, wo fie hinzielen, ohngefehr gleich weit entfernt ift.

5) Der Kriegsminister ift beauftragt, diefen gegens wartigen Beschluß zu vollziehen. Eine hinlangs liche Angahl Exemplare foll gedruckt, und den Authoritaten jedes Kantons, so wie auch den

Militarcorps jugeschickt werden.

Allso beschloffen Eugern ben 22. April, 1799. Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, 3 a n.

Im Ramen des Direktoriums, ber Gen. Gefe. mouffou.

Dem Original gleichlautend , Der Interims : Berwalter bes Reiegsminifteriums. Lanther.

> Durch ben Rriegsminiffer, Jomini, Chef bes Gecretariats.

Ministerium der Runte und Wif fenschaften. Offentlicher Unterricht.

Ausjug aus bem Bericht bes Erziehungs rathe des Rantons Argan, d. d. 9. Mers ·1799.

Bleich nach unfrer Ernennung mablten wir für jeden, der 5 Diffritte unfers Rantons, einen Schuls Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen lich genug, die dazu erfoderliche Zahl einsichtsvoller einen und untheilbaren Republik. inspektor nebst deren Suppleanten, und waren gluks einen und untheilbaren Republik. machten wir une in einer öffentlichen Gigung feiers Rach Anherung des Berichtes feines Kriegsmillich anheischig, das uns anvertraute Geschaft nach

Allerforderft mußten wir nun eine vollstandige ju erlangen fuchen. Wir entwarfen gu Diefem Enbe bin eine Reibe bon Fragen, nach benen Diefelben follen beschrieben werden. (Fragen über den Zustand 1) Alle auf obige Art einzeln reisende Militars ver, der Schulen im Kanton Margau, 14 Seiten in 8.) toftigen fich unterwegs felbft, vermittelft drei Nachdem Diefe Fragen Ihren Beifall erhalten hatten, Schweizerfold, oder 6 Rreuber fur die Stunde. murde Die Ausführung den Inspektoren übergeben, 2) Bejablt wird ihnen biefes Geld, und auf ihren die fich noch zugleich durch die eigene Besuchung ber

workingen überzeugen sollten. Zugleich erhielten sie zu Urfern unbeschädigt blieb, umstürzten, wozu Cas ben Auftrag, zu Ihrem Behuse, B. Minister, eine moßi, der Sohn, welcher sie commandirte, die erste Generaltabelle über die Schulen ihrer Distrifte nach Hand bot, indem er den ersten Streich that. Die den von Ihnen vorgeschriebenen Fragen zu entwerfen. Livener, mit den Ballisern vereint, die sammtlich nach

den neue Schullehrer zu erne men, und in einer ans bern, verichiedenen eingeriffenen Unordnungen und 3wiftigfeiten über die Schule zu feuren. Bei diesem und jeuem zeigte fich, wie vortheilhaft es war, daß eine Gefellschaft von Burgern gefezmäßig bestand, welche die fiber das Schulwesen festgesezten Berord, nungen zu handhaben bat. Auch wird sich die Noth, wendigfeit davon immer deutlicher zeigen.

Endlich beschäftigten wir und mit den von Ihnen erhaltenen Aufträgen über öffentliche Bibliothefen ic. und noer die Berhaltniße ber bisherigen Schulrathe.

Offizielle Berichte.

Der 23. Commissar im Rant. Qualdflatten helvetische Vollziehungsdirel an bas torum.

itrfern , den 12. Mai , Naches 12 uhr.

Barger Direftoren!

Co eben trifft ber General Goult hier wieber ein, und tragt mir auf, ihnen die Anzeige zu machen, bag er die rebellischen Bauren, welche fich Diefen Be genden naberten und fich nur eine halbe Stunde ober hofpital gelagert hatten, aus ihren an drei Orien mit Geiden, und Bammwollenballen verschangten Las gern vertrieben und zurüfgedrangt habe. Ihre Sahl beilef fich auf 4 bis 500. Der General gieng feibst bis Eriels (Airolo), und tam hier wieder zu Sufie an. Bald wird der Pag nach Italien wieder frei fenn. Die Banren wehrten fich harmackig; aber nichts widerstand bem Muthe unfrec Brider, der Franken, Die von einem Feldheren, ber Enifchloffens heit mit Großmuth paart, angeführt wurden. trug ben Munizipalbeamten auf, über die hier nie bergelegten Raufmannsguter ein Inventarium gu gie ben, und für biefetben ju forgen. Die Levantiner (Livener) find es hanptfachlich, die gleich nach ihrer

Schulen von ber Richtigfeit ber erhaltenen Beants Unfunft am 9. Mai, ben Freiheitebaum, ber bisbabin Cie find pun mit der Ausführung diefer weitlaufigen Wafen jogen, find es, welche ben Antrag machten, und mubfamen Arbeit eifrig bef haftigt, und geben die Teufelsbrucke abzubrechen; fie hatten aber theils so einen sehr schatzenswürdigen Beweis ihrer patrio, die Zeit nicht dazu, theils wurden sie von den Bur, tischen Denkensart.
Unterdessen machten wir uns mit dem Zustand gab gestern dem Commandanten zu Altorf den ges der Schulen von Aran genau bekunkt, und entwarz meffensten Befehl, die Kaufsmannswaaren auf keine fen einen Dian, der de bober gewordenen Bedurf, Beife zu verauffern und die veraufferten fo viel moge niffen entsprache. In furzem werden wir denfelben lich wieder herbeizuschaffen, die geraubten Pferde ihrer Prifung und Billigung vorlegen konnen. und Wiehstücke dem Eigenthumer wieder zuzustellen 2Bir waren denmach im Fall, in einigen Gemein: und die Gegend von Juden und Hehlern zu faubern.

Gruß und Berehrung !

Unterzeichnet: C. Roche

u a r m rechter Blugel, erfte Divifion.

Generalquartier, Zizers, den 21. Flor. 7. (10. Mai.)

Chabran, Brigadegeneral, Commandant der ersten Division, an die Volksrepras sentanten der helvetischen Regierung im Kanton Mhatien.

Burger Reprafentanten!

Ich eile Ihnen von der Entschlossenheit und der Unbanglichfeit der Emwohner von Sargans an die Sache der Freiheit Rachricht zu ertheilen. 22 Flor. (1. Mai) zeichnete fich B. Gronfelber in Gefechte zwischen ben Franken und Desterreichern burch Gifer und Mouth aus. Beim Angriff auf Die Steig nothigten die Desterreicher einige Franken , fich in den Rhein zu stürzen: Gronfelder, als Angent zeuge diefes Unfalls, beichloß, diefe Braven bem Lode zu entreiffen; nach mehreren, aufferst schweren und gefahrlichen Berfuchen gelang es ihm, einige Oldaten aus dem Basser zu retten; allein er erhielt bei diesem ehrenvollen Geschafte eine Schusswunde, an der er nach 3 Tagen starb. Er hinterläßt 6 unec zogene Kinder. Um den Edelmuth dieses Unglützlichen zu ehren, und seine patriotische Handlung zu verewigen, lade ich Sie ein, seinem Andenken sowohl als seiner Familie offentliche Dankbezeugungen zu wieden und seine hinterlasses Mitting mit ihren widmen, und feine hinterlaffene Wittwe mit ihren Rindern zu unterflüten.

Gruß und Achtung !

Unterseichnet: Ehabran.